



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. August 1987

Nummer 51

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20525	6. 7. 1987	RdErl. d. Innenministers Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluß an die Polizei (ÜEA)	1220

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 31 v. 11. 8. 1987		1234
Nr. 32 v. 12. 8. 1987		1234

## I.

20525

**Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluß an die Polizei (ÜEA)**RdErl. d. Innenministers v. 6. 7. 1987 -  
IV C 4/C 2/D 1 - 8435/1

- 1 In Dienstgebäuden der Kreispolizeibehörden können Zentralen für Übertragungsanlagen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen eingerichtet werden.
- Anlage 1 1.1 Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluß an die Polizei richten sich nach der als Anlage 1 beigefügten „Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluß an die Polizei (ÜEA)“.
- Anlage 2 1.2 Für den Abschluß von Verträgen über die Einrichtung von Zentralen für Übertragungsanlagen für ÜEA in Dienstgebäuden der Polizei ist das als Anlage 2 beigefügte Vertragsmuster zu verwenden.
- 2 Mindestens alle zwei Jahre ist zu prüfen, ob Gründe für eine Abschaltung (Nr. 1.6 der o. a. Richtlinie) von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen vorliegen.
- 3 Meinen RdErl. v. 4. 9. 1975 (SMBI. NW. 20525) hebe ich hiermit auf.

**Anlage 1**

**Richtlinie  
für  
Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluß an  
die Polizei (ÜEA)**

**Inhalt**

- 1 Allgemeines
- 2 Einsatz
- 3 Grundsätzliche Forderungen
- 4 Errichtung und Instandhaltung
- 5 Übergangsregelung
- Anlage 1 Besondere technische Forderungen
- Anlage 2 Automatische Wähl- und Ansagegeräte (AWAG) und Automatische Wähl- und Übertragungsgeräte (AWUG)
- Anlage 3 Errichtungs-/Erweiterungs-/Änderungs-Antrag (Muster)
- Anlage 4 Abnahmeantrag (Muster)
- Anlage 5 Begriffe
- Anlage 6 Beispiel für den Aufbau einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage mit Anschluß an die Polizei
- Anlage 7 Beispiel für den Aufbau einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage mit AWUG-Anschluß an die Polizei

**1 Allgemeines**

- 1.1 Diese Richtlinie regelt Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluß an die Polizei und legt die dafür notwendigen Mindestforderungen fest mit dem Ziel, eine zuverlässige Meldungsgabe zu erreichen.  
Sie regelt das Genehmigungsverfahren und nennt die Voraussetzungen, unter denen ein Anschluß genehmigt oder abgeschaltet werden kann.
- 1.2 Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluß an die Polizei sind technische Überwachungseinrichtungen, die im Rahmen eines umfassenden Sicherheitskonzeptes dazu dienen, bei Gefahr polizeiliche Hilfe schnell herbeizurufen. Sie sind genehmigungspflichtige private Drahtfernmeldeanlagen im Sinne des Gesetzes über Fernmeldeanlagen.

**1.3 Diese Anlagen umfassen:**

- 1.3.1 Überfallmeldeanlagen (ÜMA) und Einbruchmeldeanlagen (EMA)  
Sie dienen der Erfassung von Gefahrenmeldungen und leiten sie zur Übertragungseinrichtung (UE) weiter.

Sie bestehen aus:

- Meldern
- Primärleitungen
- Schalt- und Anzeigeeinrichtungen
- Überfall- und Einbruchmeldezentralen einschließlich eigener Energieversorgungen (EV).

**1.3.2 Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen (ÜAG)**

Sie nehmen Meldungen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen auf und übertragen diese zur ständig besetzten Zentrale bei der Polizei.

Sie umfassen:

- die Primärleitungen zwischen Überfall- und Einbruchmeldeanlagen und Übertragungseinrichtungen
- die Übertragungseinrichtungen
- die Primärleitungen zwischen Übertragungseinrichtungen und Zentrale
- die Zentralen der Übertragungsanlage mit abgesetzter Bedieneinrichtung und gegebenenfalls Schnittstelle für Einsatzleitrechner (ELR)
- Parallelanzeigen bei der Polizei (bis zu 50 Teilnehmer anstelle einer abgesetzten Bedieneinrichtung)
- eigene Energieversorgungen.

Besondere technische Forderungen siehe Anlage 1.

**1.4 Automatische Wähl- und Ansagegeräte (AWAG) und Automatische Wähl- und Übertragungsgeräte (AWUG)**

Unter bestimmten Voraussetzungen können anstelle von Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen nach Nr. 1.3.2 Automatische Wähl- und Ansagegeräte (AWAG) und Automatische Wähl- und Übertragungsgeräte (AWUG) zugelassen werden.

Sie sind private Zusatzeinrichtungen für Sprechstellen (Hauptanschlüsse und Nebenstellen) des öffentlichen Fernsprechnetzes im Sinne der Fernmeldeordnung. Sie nehmen Meldungen von Überfallmeldeanlagen und Einbruchmeldeanlagen auf und übertragen diese nach selbsttätiger Anwahl zur Polizei. Zulassungsbedingungen und besondere Forderungen siehe Anlage 2.

**1.5 Die Errichtung und der Betrieb von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluß an die Polizei können von der Polizei genehmigt werden, wenn im Einzelfall aufgrund konkreter Erkenntnisse zu erwarten ist, daß**

- Personen aufgrund ihrer Tätigkeit
- Sachen wegen ihres erheblichen Wertes, der nicht erst in der Sachgesamtheit besteht, oder wegen ihrer Eigenart
- Einrichtungen wegen ihrer erheblichen wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung besonders gefährdet sind und ein gesteigertes öffentliches Interesse an ihrer Sicherheit besteht.

**1.6 Die Polizei kann die Genehmigung widerrufen und die Abschaltung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen durch den Konzessionär veranlassen, wenn**

- die Voraussetzungen nach 1.5 entfallen
- der Anschlußteilnehmer wechselt
- die Anlage ohne vorherige Genehmigung und erneute Abnahme wesentlich geändert wurde
- sich Mängel an der Überfall- und Einbruchmeldeanlage herausgestellt haben und diese trotz Auforderung nicht abgestellt wurden
- wiederholt Alarmer durch Bedienfehler oder
- wiederholt Fehlalarme, die nicht eindeutig auf Bedienfehler oder Mängel zurückzuführen sind, ausgelöst wurden.

In die Genehmigung ist ein entsprechender Widerrufsvorbehalt aufzunehmen. Eine Ersatzpflicht der Polizei für Schäden, die aus einer Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

- 1.7 Zur Errichtung von Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen ist berechtigt, wer aufgrund eines besonderen Vertrags mit der Polizei hierzu ermächtigt wurde (Konzessionär).
- 1.8 Die Errichtung, Erweiterung und Änderung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen ist für den Anschlußbewerber durch den Konzessionär bei der Polizei zu beantragen (Muster Anlage 3).  
Überfall- und Einbruchmeldeanlagen dürfen erst dann an Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen angeschlossen werden, wenn sie durch die Polizei abgenommen worden sind. Die Abnahme ist schriftlich zu beantragen (Muster Anlage 4). Bei Erweiterung und Änderung entscheidet die Polizei, ob eine erneute Abnahme der Überfall- und Einbruchmeldeanlage erforderlich ist.
- 1.9 Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluß an die Polizei, die zum Schutz von Verschlusssachen (VS) im Sinne der Verschlusssachenanweisung (VSA) oder aufgrund einer Beratung durch eine Verfassungsschutzbehörde zum Zweck des materiellen Sabotageschutzes errichtet werden, unterliegen zusätzlich besonderen Ausführungsbestimmungen der Verfassungsschutzbehörden. Diese Anlagen werden in Verbindung mit der Abnahme durch die Polizei einer Abnahmeprüfung durch die zuständige Verfassungsschutzbehörde unterzogen. Im militärischen Bereich tritt an die Stelle der Verfassungsschutzbehörden der Militärische Abschirmdienst.

## 2 Einsatz

- 2.1 Bei der Polizei-Einsatzzentrale und/oder der zuständigen Polizeidienststelle sind Karteien/Dateien der Teilnehmer zu führen.

Diese sollten enthalten

- Kennzeichnung der Übertragungseinrichtung
- Art der Anlage
- Name, Anschrift, Telefonnummer
- einheitlich getarnte Kennzeichnung der VS-Dienststellen
- Objektskizze, Anfahrtsweg
- Schlüsselaufbewahrung
- zuständige Polizeidienststelle
- besondere objekt-/personenbezogene Einsatzhinweise
- Alarmplan, Weitergabe von Meldungen
- von dem Konzessionär zu benennende, ständig erreichbare verantwortliche Personen des Teilnehmers
- Instandhaltungsdienst der Überfall- und Einbruchmeldeanlage
- Ausstellungsdatum (ggf. Datum der letzten Berichtigung).

- 2.2 In begründeten Fällen können Objektschlüssel bei der zuständigen Polizeidienststelle hinterlegt werden. Hieraus können Rechtsansprüche gegen die Polizei nicht gestellt werden.
- 2.3 Um Verluste auszuschließen, sollten Unterlagen und Schlüssel erst vor dem Einsatz an die Polizeibeamten ausgegeben werden.
- 2.4 Im Alarmfalle sind von der Polizei die Verantwortlichen des Teilnehmers und der Instandhaltungsdienst des Konzessionärs, bei Fremdanlagen auch der Instandhaltungsdienst dieser Anlagen, unverzüglich zu benachrichtigen.

## 3 Grundsätzliche Forderungen

- 3.1 Überfall- und Einbruchmeldeanlagen und Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen unterliegen den Bestimmungen für Gefahrenmeldeanlagen DIN

VDE 0833 Teil 1 und 3. EMA müssen der Klasse 1, Ausführung B, entsprechen.

- 3.2 Überfall- und Einbruchmeldeanlagen dürfen nur angeschlossen werden, wenn sie den polizeilichen Einsatzvorschriften, insbesondere den aufgrund der PDV 100 sich ergebenden Forderungen entsprechen. Soweit ÜMA/EMA nicht vom Konzessionär errichtet werden (Fremdanlagen), müssen diese auch den sachlich gerechtfertigten Forderungen des Konzessionärs entsprechen. Dabei muß sichergestellt sein, daß sich bei der Gefahrenmeldung eindeutig feststellen läßt, ob die Auslösung der Gefahrenmeldung von der Überfall- und Einbruchmeldeanlage oder der Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen verursacht wurde. Die hierfür erforderlichen Einrichtungen hat der Errichter der Fremdanlage zu erstellen.
- 3.3 Für Fremdanlagen übernimmt der Konzessionär alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Konzessionsvertrag ergeben.
- 3.4 Bei Errichtung und Verwendung technischer Übertragungsverfahren, die eine Vielfachausnutzung von Leitungen oder konzentrierte Linienführung von mehr als 10 Übertragungseinrichtungen aufweisen, ist sicherzustellen, daß das gewählte Verfahren keine zusätzlichen Auswirkungen auf die taktischen Einsatzbedingungen der Polizei und die Sicherheit der Gefahrenmeldung im Sinne dieser Richtlinie aufweist.
- 3.5 Mehr als zwei Anschlüsse von Übertragungseinrichtungen hat der Konzessionär auf Forderung der Polizei in einer Zentrale zu vereinigen.
- 3.6 An der Anzeigeeinrichtung bei der Polizei müssen mindestens Gefahrenmeldungen von Teilnehmern und Störungen von Primärleitungen zwischen Übertragungseinrichtung und der Zentrale der Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (Leistungsstörung) getrennt voneinander angezeigt werden.
- 3.7 Zentralen von Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen mit mehr als 20 angeschlossenen Übertragungseinrichtungen müssen über eine Registriereinrichtung verfügen, über die Meldungen und Störungen mit Kennzeichnung der Übertragungseinrichtung sowie Datum und Uhrzeit zu protokollieren sind.  
Die Protokolle der Registriereinrichtung sind vom Konzessionär 2 Jahre aufzubewahren.
- 4 **Errichtung, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung**
- 4.1 Überfall- und Einbruchmeldeanlagen dürfen nur von leistungsfähigen, speziellen Fachfirmen errichtet, geändert, erweitert und instandgehalten werden, die einen gut ausgebauten und ständig verfügbaren Instandhaltungsdienst bereithalten. Diese Voraussetzungen und ein Instandhaltungsvertrag sind nachzuweisen. Dies gilt nicht für Behörden und Institutionen, die über geeignete Fachkräfte verfügen.
- 4.2 Bei Polizeidienststellen dürfen nur Fachkräfte eingesetzt werden, gegen deren Zuverlässigkeit aus polizeilicher Sicht keine Bedenken erhoben werden.  
Die für Arbeiten nach Nr. 4.1 bei Polizeidienststellen vorgesehenen Fachkräfte haben sich durch einen von der Polizei für ihre persönliche Zugangsberechtigung anerkannten Firmenausweis zu legitimieren.  
Für die Errichtung und Instandhaltung von Anlagen gemäß Nr. 1.9 kommen nur Firmen in Betracht, die in der Geheimschutzbetreuung des Bundesministers für Wirtschaft stehen und für die dieser einen Sicherheitsbescheid erteilt hat. Die eingesetzten Fachkräfte müssen entsprechend überprüft und ermächtigt sein.
- 4.3 Unmittelbar vor einer Instandhaltungsmaßnahme an einer Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen haben die Fachkräfte des Konzessionärs mittels eines mit der Polizei oder dem an der Zentrale der Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen tätigen Mitarbeiter des Konzessionärs zu vereinbarenden

Kennworts jeweils die Berechtigung zum Öffnen des Gehäuses der Übertragungseinrichtung nachzuweisen.

- 4.4 Zentralen von Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen mit mehr als 250 Anschlüssen von Übertragungseinrichtungen sind vom Konzessionär während dessen Geschäftszeit für die Dauer einer Instandhaltung der Teilnehmeranlage zu besetzen.

Falls **dienstlich** erforderlich, gilt in **besonderen Fällen** diese Regelung auch für Zentralen der Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen mit weniger als 250 Anschlüssen von Übertragungseinrichtungen.

#### 5 Übergangsregelung

Anlagen, die bis zum 31. 10. 1981 nach VDE 0800, Teil 1/5.70, Abschnitt III F, errichtet und in Betrieb genommen wurden, dürfen bei Einhaltung der monatlichen Wartungsintervalle auch weiterhin nach VDE 0800 betrieben, erweitert und geändert werden. Das gleiche gilt für Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie nach der bisher geltenden Richtlinie errichtet und in Betrieb genommen wurden. Sie müssen jedoch spätestens ab 31. 10. 1991 so beschaffen sein und betrieben werden, daß sie dieser Richtlinie entsprechen.

#### Anlage 1 zur Richtlinie für ÜEA

##### Besondere technische Forderungen

- 1 Maßgebend für Art und Umfang der Sicherungsmaßnahmen sind das Sicherheitsbedürfnis und die ggf. bei einer Ortsbegehung festgestellten Eigenarten der zu sichernden Objekte. Diese müssen sich in einem baulich einwandfreien Zustand befinden und einen genügend großen Widerstandswert aufweisen. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Erforderlichenfalls ist die zuständige kriminalpolizeiliche Beratungsstelle rechtzeitig hinzuzuziehen.

- 2 Übertragungseinrichtungen sind innerhalb des Sicherungsbereichs einzurichten.

Gehäuse von Übertragungseinrichtungen sind einschließlich Deckel und Türen auf Öffnen und Durchdringen elektrisch zu überwachen. Ein Zugriff auf die zur Öffnungsüberwachung dienenden Melder darf durch vorhandene Gehäuseöffnungen nicht möglich sein.

Die zur Öffnungsüberwachung eingesetzten Melder sowie die Flächenüberwachung des Gehäuses sind baulich so auszuführen, daß ein Zugriff in den Gehäuseinnenraum zwangsläufig zur Auslösung einer Meldung führt.

Abweichend von Absatz 2 kann eine andere Lösung zugelassen werden, wenn

- die Übertragungseinrichtung innerhalb eines Bereichs, der von einem automatischen Melder oder von einer Person ständig überwacht wird, eingerichtet ist oder
- die Übertragungseinrichtung in einem auf Öffnen und Durchdringen elektrisch überwachten Gehäuse der Einbruchmeldeanlage untergebracht ist oder
- die Übertragungseinrichtung an einer Stelle untergebracht ist, zu der unbemerkter Zutritt nicht möglich ist oder
- es sich um eine reine Überfallmeldeanlage handelt und ein Zugriff durch ggf. vorhandene Öffnungen im Gehäuse der Übertragungseinrichtung nicht möglich ist.

- 3 Melder sind so auszuwählen und anzubringen, daß Fehlalarme vermieden werden.

Mit der Auslösung eines Melders muß eine bleibende Form- oder Zustandsveränderung verbunden sein.

- 4 Die Durchschaltung (Scharfschaltung) einer Einbruchmeldeanlage bzw. eines Sicherungsbereichs einer Einbruchmeldeanlage zur Polizei darf nur möglich sein, wenn die jeweils durchzuschaltenden Sicherungsbereiche

in allen Teilen scharfschaltebereit sind (Zwangsläufigkeit). Überfallmeldeanlagen dürfen nicht abschaltbar sein. Sie müssen ständig einsatzbereit sein.

- 5 Die Einbruchmeldeanlage ist mit einer elektrischen Schalteinrichtung mit mechanischer Verriegelung von außen scharfzuschalten. Die Schalteinrichtung ist in oder unmittelbar neben einer Tür anzubringen.

Alle anderen Zugangstüren zum Sicherungsbereich dürfen bei scharfgeschalteter Einbruchmeldeanlage von außen nicht aufschließbar sein. Der Verschluß der Türen ist elektrisch zu überwachen.

Die Verwendung von elektromechanischen Zentralverriegelungssystemen mit Schalteinrichtung ist zulässig, sofern die Zwangsläufigkeit bei der Scharfschaltung der Anlage gewährleistet ist.

Fenster der gesicherten Räume sind elektrisch auf Verschluß (Verriegelung) zu überwachen, wenn dies unerlässlich ist, um Fehlalarme auszuschließen.

- 6 Beim Aufschließen der Räume (Rücknahme der Scharfschaltung) müssen Fehlalarme ausgeschlossen sein.

- 7 Der Einsatz von Sperrzeitschaltuhren im Zusammenhang mit der Sicherung von Tresoranlagen ist zulässig, wenn sichergestellt ist, daß innerhalb der Sperrzeit der Öffnungsvorgang erst nach manueller Betätigung des dazugehörigen Überfallmelders eingeleitet werden kann.

- 8 Alle Meldungen eines Sicherungsbereichs müssen an der Anzeigeeinrichtung der Zentrale einer Einbruchmeldeanlage nach ihrer Herkunft und Gefahrenart gekennzeichnet sein und angezeigt werden.

In räumlich ausgedehntem Objekt oder mehreren Objekten in unterschiedlichen Etagen eines Gebäudes kann ein Übersichtstabelleau im Eingangsbereich gefordert werden.

#### Anlage 2 zur Richtlinie für ÜEA

##### Automatische Wähl- und Ansagegeräte (AWAG) und Automatische Wähl- und Übertragungsgeräte (AWUG)

- 1 Automatische Wähl- und Ansagegeräte und Automatische Wähl- und Übertragungsgeräte unterliegen den VDE-Bestimmungen 0800 Klasse B. Die Zulassungsbedingungen der Deutschen Bundespost sind in der FTZ-Richtlinie 18 R 6 geregelt. Für die Herstellung der Fernsprechverbindung übernimmt die Deutsche Bundespost keine Gewähr.

- 2 Automatische Wähl- und Ansagegeräte und Automatische Wähl- und Übertragungsgeräte dürfen nur eingerichtet werden, wenn

- 2.1 eine Zentrale einer Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen nicht vorhanden und ihre Einrichtung nicht vorgesehen ist

oder

- 2.2 ein Stromweg zu einer Zentrale einer Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen von der Deutschen Bundespost in einem angemessenen Zeitraum nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

- 3 Abweichend von Nr. 1.8 der Richtlinie kann der Anschlußbewerber den Antrag selbst bei der Polizei stellen (Muster Anlage 3) sowie die Abnahme beantragen (Muster Anlage 4), soweit dieses nicht anderweitig geregelt ist.

- 4 Für Automatische Wähl- und Ansagegeräte und Automatische Wähl- und Übertragungsgeräte sind bei der Polizei besondere Hauptanschlüsse einzurichten, für AWUG zusätzlich eine Dekodiereinrichtung mit Anzeige- und ab 20 Teilnehmern mit Registriereinrichtung. Für das Betreiben eines Automatischen Wähl- und Ansagegeräts oder eines Automatischen Wähl- und Übertragungsgeräts ist eine vertragliche Regelung erforderlich. Der Polizei dürfen dadurch keine Kosten entstehen.

- 5 Die von dem Automatischen Wähl- und Ansagegerät und Automatischen Wähl- und Übertragungsgerät anzuwählende Rufnummer wird dem Antragsteller durch die Polizei angegeben.  
Andere Rufnummern der Polizei sowie der Notruf 110 und Feuerwehrruf 112 dürfen durch Automatische Wähl- und Ansagegeräte und Automatische Wähl- und Übertragungsgeräte nicht angewählt werden.
- 6 Der Ansagetext beim Automatischen Wähl- und Ansagegerät ist mit der Polizei abzustimmen.
- 7 Der besondere Hauptanschluß bei der Polizei darf je Anruf nicht länger als 60 Sekunden belegt werden. Bei AWAG können der Verbindungsaufbau und die Ansage bis zu zweimal wiederholt werden.
- 8 Um Fehlalarme zu vermeiden, sind Automatische Wähl- und Ansagegeräte und Automatische Wähl- und Übertragungsgeräte wie Anlagen nach DIN VDE 0833 gemäß dieser Norm, Teil 1, Ziffer 5.3, instandzuhalten. Dies ist durch einen Instandhaltungsvertrag nachzuweisen.
- 9 Die Polizei kann die Abschaltung von AWAG und AWUG auch fordern, wenn die Anschlußvoraussetzungen nach Nr. 2, Anlage 2, entfallen. In die Genehmigung ist dieser Widerrufsvorbehalt aufzunehmen.

Muster eines Antragsformulars

Anlage 3 zur Richtlinie für ÜEA

Briefkopf des  
Konzessionärs

Blatt 1

....., den .....  
 Ort Datum

An

.....  
 .....  
 .....  
 (Polizeibehörde)

**Betr.:** Errichtung/Erweiterung/Änderung\* einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage mit Anschluß an die Polizei (ÜEA)

**hier:** Antrag des .....

Der/Die .....

beantragt für das Objekt .....

.....

die Errichtung/Erweiterung/Änderung\* einer ÜEA.

Die Anlage ist/soll bei der .....  
 aufgeschaltet werden\*. (Polizeibehörde)

Die Bestimmungen der Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluß an die Polizei (ÜEA) in der derzeit gültigen Fassung, insbesondere die Nr. 1.6, wonach die Polizei unter bestimmten Voraussetzungen die Abschaltung fordern und durchsetzen kann und keine Ersatzpflicht der Polizei für dadurch entstehende Schäden besteht, werden anerkannt.

Wir bitten um Genehmigung.

.....  
 (Anschlußbewerber)

.....  
 (Konzessionär)

Durch die Unterschrift erkläre ich, daß ich mit einer Speicherung von personenbezogenen Daten in Karteien/Dateien der Polizei gem. Nr. 2.1 der o.a. Richtlinien einverstanden bin. Gleichlautende Erklärungen der von mir benannten Verantwortlichen liegen mir vor.

\* Nichtzutreffendes streichen

Briefkopf der  
Polizeibehörde

(Rückantwort)

....., den .....  
 Ort Datum

Az. ....

An

.....  
 (Konzessionär)

Die Errichtung/Erweiterung/Änderung\* der Anlage wird unter dem Vorbehalt genehmigt, daß sie der Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluß an die Polizei (ÜEA) entspricht und störungsfrei arbeitet. Die Genehmigung der Aufschaltung erfolgt nach Abnahme der Anlage durch die Polizei. Diese Genehmigung kann gem. Ziffer 1.6 der Richtlinie widerrufen werden.

Im Auftrag

.....  
(Unterschrift)

\* Nichtzutreffendes streichen

Muster eines Antragsformulars

Anlage 3 zur Richtlinie für ÜEA

Briefkopf des  
Konzessionärs

Blatt 2

..... den .....  
Ort Datum

An

.....  
.....  
.....  
(Polizeibehörde)

**Betr.:** Errichtung/Erweiterung/Änderung\* einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage mit Anschluß an die Polizei (ÜEA)

**hier:** Antrag des .....

Der/Die .....  
beantragt für das Objekt .....

die Errichtung/Erweiterung/Änderung\* einer ÜEA.

Die Anlage ist/soll bei der .....  
aufgeschaltet werden\*. (Polizeibehörde)

Die Bestimmungen der Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluß an die Polizei (ÜEA) in der derzeit gültigen Fassung, insbesondere die Nr. 1.8, wonach die Polizei unter bestimmten Voraussetzungen die Abschaltung fordern und durchsetzen kann und keine Ersatzpflicht der Polizei für dadurch entstehende Schäden besteht, werden anerkannt.

Wir bitten um Genehmigung.

.....  
(Konzessionär) (Anschlußbewerber)

Durch die Unterschrift erkläre ich, daß ich mit einer Speicherung von personenbezogenen Daten in Karteien/Dateien der Polizei gem. Nr. 2.1 der o.a. Richtlinien einverstanden bin. Gleichlautende Erklärungen der von mir benannten Verantwortlichen liegen mir vor

\* Nichtzutreffendes streichen

Briefkopf der  
Polizeibehörde

(Durchschrift der Rückantwort)

..... den .....  
Ort Datum

Az. ....

1. An

.....  
(Konzessionär)

Die Errichtung/Erweiterung/Änderung\* der Anlage wird unter dem Vorbehalt genehmigt, daß sie der Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluß an die Polizei (ÜEA) entspricht und störungsfrei arbeitet. Die Genehmigung der Aufsaltung erfolgt nach Abnahme der Anlage durch die Polizei. Diese Genehmigung kann gem. Ziffer 1.8 der Richtlinie widerrufen werden.

2. z. Vorgang

Im Auftrag

.....  
(Unterschrift)

\* Nichtzutreffendes streichen

**TECHNISCHE BESCHREIBUNG**

(Planung)

1 Art der Anlage

.....

1.1 Fabrikat/Typ  
der Zentrale der ÜMA/EMA

.....

1.2 Anzahl und Art der Melder

.....

1.3 Anzahl der Meldergruppen

.....

2 Projektierungsskizze

.....

3 Instandhaltungsfirma

.....

Anlage 4 zur Richtlinie für ÜEA

Briefkopf des  
Konzessionärs

An

.....  
.....  
.....  
(Polizeibehörde)

**Betr.:** Abnahme einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage mit Anschluß an die Polizei (ÜEA)

**hier:** Antrag des .....

Die mit Ihrem Schreiben vom ..... zur Errichtung/Erweiterung/Änderung\*) genehmigte Anlage wird hiermit zur Abnahme beantragt.

Die errichtete/erweiterte/geänderte Anlage entspricht in allen Teilen den Bestimmungen der Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluß an die Polizei (ÜEA) in der derzeit gültigen Fassung.

.....  
(Unterschrift)

**Abnahmeprotokoll**

- Bei der o.a. Anlage wurden Abweichungen von
- der Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluß an die Polizei (ÜEA)
  - der Technischen Beschreibung
- festgestellt/nicht festgestellt.\*)

**Bemerkungen:** .....

Die Genehmigung zur Anschaltung wird erteilt/mit nachfolgenden Auflagen erteilt/nicht erteilt.\*)

.....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Polizeibehörde)

.....  
(Konzessionär)

\*) Nichtzutreffendes streichen

**TECHNISCHE BESCHREIBUNG**

1 Art der Anlage

.....

1.1 Fabrikat/Typ  
der Zentrale der ÜMA/EMA

.....

1.2 Anzahl und Art der Melder

.....

1.3 Anzahl der Meldergruppen

.....

2 Projektierungsskizze

.....

3 Instandhaltungsfirma

.....

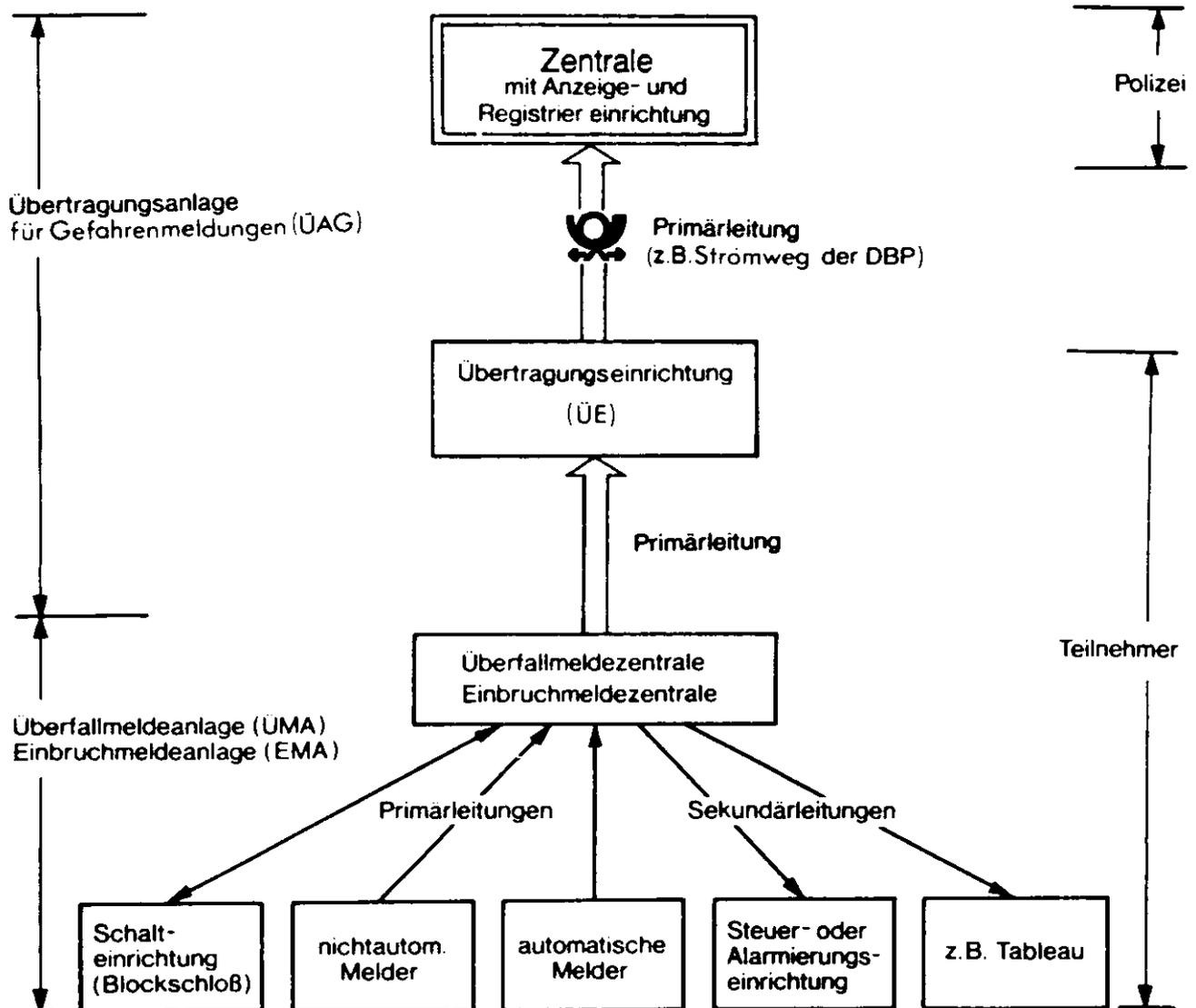
## Anlage 5 zur Richtlinie für ÜEA

## Begriffe\*)

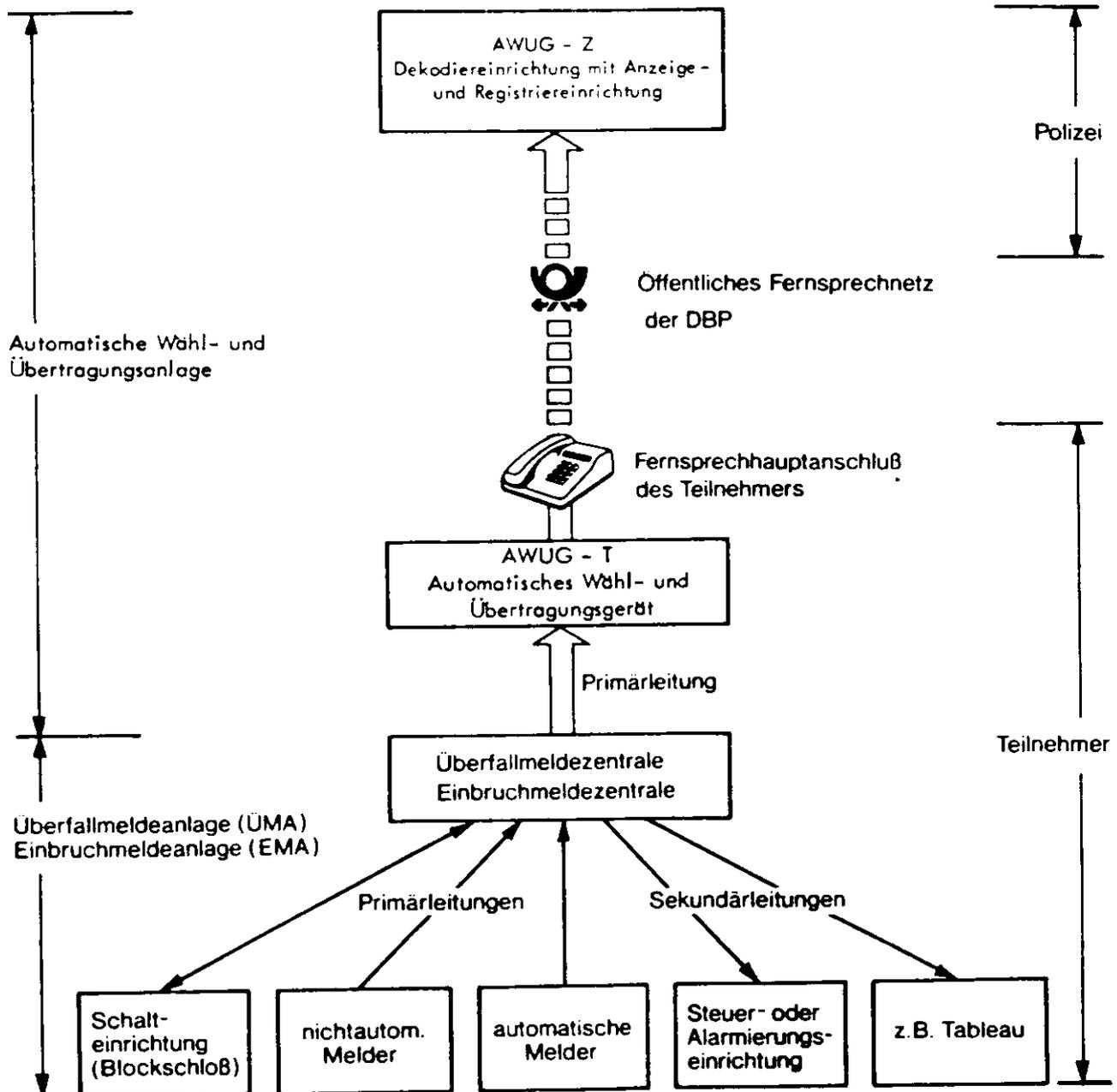
- 1 Anzeigeeinrichtungen  
Anzeigeeinrichtungen dienen der optischen und akustischen Anzeige von Meldungen zur Entgegennahme durch unterwiesene Personen.
- 2 Ändern  
Ändern im Sinne dieser Richtlinie umfaßt Maßnahmen, die im allgemeinen durch die betriebliche oder technische Entwicklung bedingt sind.
- 3 Einbruchmeldeanlagen (EMA)  
Einbruchmeldeanlagen sind Gefahrenmeldeanlagen (GMA), die dem automatischen Überwachen von Gegenständen auf unbefugte Wegnahme sowie von Flächen und Räumen auf unbefugtes Eindringen dienen.
- 4 Energieversorgungen (EV)  
Energieversorgungen dienen der Versorgung von Anlagen oder Teilen davon.
- 5 Fachkraft  
Als Fachkraft gilt, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.  
Anmerkung:  
Zur Beurteilung der fachlichen Ausbildung kann auch eine mehrjährige Tätigkeit auf dem betreffenden Arbeitsgebiet herangezogen werden.  
(Nach DIN 31 000/VDE 1000, in der jeweils gültigen Fassung)
- 6 Inspektion  
Inspektion sind die Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes (nach DIN 31 051, in der jeweils gültigen Fassung).
- 7 Instandhaltung  
Instandhaltung sind die Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustandes sowie zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes (nach DIN 31 051, in der jeweils gültigen Fassung).
- 8 Instandsetzung  
Instandsetzung sind die Maßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustandes (nach DIN 31 051, in der jeweils gültigen Fassung).
- 9 Kopplung  
Kopplung von Gefahrenmeldeanlagen (GMA) an Einsatzleitreechner (ELR).  
(Siehe dazu Schnittstellenbeschreibung der Technischen Kommission, Stand: Mai 1982)
- 10 Melder  
a) Automatische Melder sind Melder, die zur Bildung von Gefahrenmeldungen dienende physikalische Kenngrößen erfassen und auswerten.  
b) Nichtautomatische Melder sind Melder, die von Personen mittelbar oder unmittelbar betätigt werden können.
- 11 Primärleitungen  
Primärleitungen sind überwachte Übertragungswege.
- 12 Sekundärleitungen  
Sekundärleitungen sind nicht überwachte Übertragungswege.
- 13 Sicherungsbereich  
Ein Sicherungsbereich umfaßt die Überwachung in sich abgeschlossener Objekte, abgeschlossener Teilbereiche von Objekten und abgegrenzten Räumen auf eine Gefahrenart, um bei Meldungen geeignete Maßnahmen treffen zu können. Eine GMA kann einen oder mehrere Sicherungsbereiche enthalten. Ein Sicherungsbereich darf nur einer GMA angehören.  
Anmerkung:  
Ein Sicherungsbereich darf mehrere Meldebereiche umfassen.
- 14 Überfallmeldeanlagen (ÜMA)  
Überfallmeldeanlagen sind Gefahrenmeldeanlagen (GMA), die Personen zum direkten Hilferuf bei Überfällen dienen.
- 15 Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen (ÜAG)  
Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen sind Gefahrenmeldeanlagen (GMA), die dem Aufnehmen und Übertragen von Meldungen aus Brandmeldeanlagen (BMA), Einbruchmeldeanlagen (EMA) und Überfallmeldeanlagen (ÜMA) zu einer beauftragten Stelle dienen und von Personen zum Hilferuf genutzt werden können.
- 16 Übertragungseinrichtungen (ÜE)  
Übertragungseinrichtungen sind Teile einer Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) und dienen der Weiterleitung von Meldungen. Die Ansteuerung kann automatisch von einer Gefahrenmeldeanlage (GMA) erfolgen. Der Übertragungsweg zwischen Übertragungseinrichtungen (ÜE) und Ansteuerungseinrichtungen wird überwacht (Primärleitung).
- 17 Überwachungsbereich  
Überwachungsbereich ist der Bereich, der von einem automatischen Melder erfaßt oder von einer Person überwacht wird.
- 18 Wartung  
Wartung sind die Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes (nach DIN 31 051, in der jeweils gültigen Fassung).
- 19 Zentralen  
Zentralen erfassen Informationen der Gefahrenmeldeanlage (GMA) und bilden daraus Meldungen.

\*) u. a. auszugsweise Wiedergabe aus DIN VDE 0833 Teil 1 und 3

## Beispiel für den Aufbau einer Überfall – Einbruchmeldeanlage mit Anschluß an die Polizei



## Beispiel für den Aufbau einer Überfall - Einbruchmeldeanlage mit AWUG-Anschluß an die Polizei



## Vertragsmuster

## Vertrag

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Innenminister, dieser vertreten durch

.....  
 .....  
 nachstehend „Land“ genannt

und

der Firma

.....  
 .....  
 nachstehend „Konzessionär“ genannt, wird folgender

Vertrag

geschlossen:

## § 1

1. Das Land gestattet dem Konzessionär

im Dienstgebäude .....

des .....

in .....

eine Zentrale für Übertragungsanlagen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (im weiteren nur noch Zentrale genannt) gem. Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluß an die Polizei (ÜEA) (SMBI. NW. 20525), in der jeweils gültigen Fassung einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten.

2. Die Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluß an die Polizei (ÜEA) ist Bestandteil des Vertrages.

## § 2

Für den Einbau und den Betrieb der Zentrale bei der Polizei erforderliche Genehmigungen Dritter sind von dem Konzessionär einzuholen. Das Land wird den Konzessionär hierbei unterstützen. Die Durchführung des Vertrages ist von solchen etwa erforderlichen Genehmigungen abhängig.

## § 3

1. Die Kosten für Einbau, Unterhaltung, Betrieb, Verlegung, Ergänzung oder Abbau der Zentrale trägt der Konzessionär. Das gilt auch, wenn die Zentrale aus organisatorischen Gründen verlegt werden muß.
2. Der Konzessionär ist verpflichtet, die Zentrale – auch wiederholt – innerhalb eines angemessenen Zeitraumes an geänderte technische Einrichtungen der Polizei anzupassen. Das Land unterrichtet den Konzessionär über beabsichtigte Änderungen an technischen Einrichtungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt, damit das Land und der Konzessionär die neuen technischen Einrichtungen zum selben Zeitpunkt in Betrieb nehmen können.

Einzelheiten sind vor der Anpassung zwischen den Vertragspartnern abzusprechen.

## § 4

1. Der Konzessionär entrichtet an das Land für die Gestattung eine Abgabe in Höhe von DM 7,00 monatlich für jeden an die Zentrale angeschlossenen Teilnehmer.
2. Die Kosten der Herrichtung der Räume, die für die Unterbringung der Zentrale und ihrer Energieversorgung ausschließlich benötigt werden, sowie im Zusammenhang mit dem Einbau, dem Betrieb und dem Ausbau stehende Aufwendungen insbesondere für Renovierungsarbeiten (Schönheitsreparaturen) trägt der Konzessionär.

## § 5

1. Die Zentrale wird vom Land, mit Ausnahme der unter Ziffer 4.4 der Richtlinie aufgeführten Fälle, bedient. Abweichend von der Richtlinie sind Zentralen ab 150 Anschlüsse von Übertragungseinrichtungen vom Konzessionär während dessen Geschäftszeit für die Dauer einer Instandhaltung der Teilnehmeranlage besetzt zu halten.

Eine Vergütung für die Bedienung durch das Land wird dafür nicht erhoben.

2. Die Wartung und Instandhaltung der Zentrale obliegt dem Konzessionär.
3. Das Land unterrichtet den Konzessionär über Störungen unverzüglich. Für die Unterrichtung der Teilnehmer ist der Konzessionär verantwortlich.

## § 6

Der Konzessionär stellt dem Land alle für die Annahme und Bearbeitung der Alarme erforderlichen Unterlagen über die angeschlossenen Teilnehmer (Karteien/Dateien gem. Ziffer 2.1 der Richtlinie) unentgeltlich zur Verfügung. Änderungen teilt er unverzüglich mit.

## § 7

1. Im Alarmfall wird das Land im Rahmen der verfügbaren Kräfte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften polizeilich tätig.
2. Für jeden Fehlalarm ist für die Fahrt der Einsatzkräfte ein pauschalierter Aufwendungsersatz von DM 120,- von dem Teilnehmer an das Land zu entrichten, der über den Konzessionär eingezogen wird. Als Fehlalarm ist eine vorsätzlich oder fahrlässig verursachte oder auch eine durch technische Mängel hervorgerufene oder beabsichtigte Alarmauslösung in der Überfallmeldeanlage (ÜMA) oder Einbruchmeldeanlage (EMA) anzusehen.

Als Fehlalarm im Sinne von Absatz 2 ist nicht anzusehen eine Alarmauslösung durch Einrichtungen im Bereiche der DBP (Leitungsstörung).

3. Bei Fehlalarmen aus Anlagen, die
- in Dienststellen des Landes oder
  - auf Kosten des Landes
- betrieben werden, wird der Aufwendungsersatz nicht erhoben. Bei diesen Anlagen verzichtet der Konzessionär auf die Erstattung der Kosten, die ihm durch die Bearbeitung der Fehlalarme entstehen.

## § 8

Der Konzessionär ist verpflichtet, Teilnehmeranlagen von anderen Firmen der Sicherungstechnik (Fremdanlagen) anzuschließen, wenn die Anlagen ihren sachlich gerechtfertigten Forderungen und der Richtlinie entsprechen und das Land dem Anschluß zustimmt.

§ 9

1. Die für das Verhältnis des Konzessionärs zu den Teilnehmern maßgeblichen allgemeinen Vertragsbedingungen bedürfen der Genehmigung des Landes, soweit seine berechtigten Interessen berührt sind.
2. In die Verträge ist insbesondere aufzunehmen, daß
  - die Genehmigung der Aufschaltung einer Überfallmeldeanlage/Einbruchmeldeanlage gem. Ziffer 1.6 der Richtlinie widerrufen werden kann,
  - der Teilnehmer verpflichtet ist, verantwortliche Personen namhaft zu machen, die im Schadensfall auf Anforderung der Polizei diese unverzüglich in der Sicherung seines Eigentums ablösen können,
  - der Teilnehmer verpflichtet ist, jede Änderung des gesicherten Objekts sowie jede Änderung von Name, Anschrift und Fernsprechananschluß der jeweils Verantwortlichen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
3. Das Land kann eine Änderung der Allgemeinen Bedingungen in den Teilnehmerverträgen für die Zukunft verlangen, wenn durch eine wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse seine berechtigten Interessen beeinträchtigt werden.

§ 10

Die Vertragspartner sind berechtigt in Abständen von jeweils drei Jahren, eine Anpassung der Abgabe nach § 4 Abs. 1 und des Aufwendersatzes nach § 7 Abs. 2 an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse zu verlangen.

§ 11

1. Dieser Vertrag wird auf fünfzehn Jahre geschlossen.
2. Er verlängert sich um je weitere zwei Jahre, wenn er nicht ein Jahr vor Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
3. Die Vertragspartner sind berechtigt, jederzeit über den ganzen Vertrag oder über Teile von ihm Verhandlungen zu verlangen. Sie verpflichten sich, diese Verhandlungen mit dem Ziele einer Einigung binnen sechs Monaten zu führen.
4. Bei Beendigung des Vertrages ist der Konzessionär berechtigt und auf Verlangen des Landes auch verpflichtet, die Anlagen bei der Polizeidienststelle auf seine Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand des Raumes wiederherzustellen.

§ 12

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- ein vertragswidriges Verhalten trotz schriftlicher, eine Androhung der Kündigung enthaltender Abmahnung innerhalb angemessener Frist nicht abgestellt wird,
- der Konzessionär sich als nicht leistungsfähig im Sinne des Vertrages – auch in technischer Hinsicht – erweist, wenn insbesondere die Überfall- und Einbruchmeldeanlagen in technischer Hinsicht den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik nicht mehr gerecht werden und trotz schriftlicher Androhung der Kündigung eine Änderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht eintritt,
- der Konzessionär seinen Verpflichtungen nach § 3 Abs. 2 nicht nachkommt,
- der Konzessionär mit seinen Zahlungsverpflichtungen nach den §§ 4 und 7 mit mehr als 6 Monaten in Verzug gerät,
- eine Polizeidienststelle, in der eine Empfangszentrale besteht, aus organisatorischen Gründen aufgelöst, mit einer anderen zusammengelegt oder in einen anderen Ort verlegt wird,
- die Zentrale bei der Polizei abgebaut wurde oder an einer Zentrale länger als 6 Monate kein Teilnehmer angeschlossen war.

§ 13

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden alle vorhergehenden Verträge und Nachtragsverträge ungültig.

§ 14

Gerichtsstand ist Sitz der Polizeibehörde.

..... den .....

(Firma)

..... den .....

(Land)

## Hinweise

## Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

## Nr. 31 v. 11. 8. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
20320	14. 7. 1987	Sechste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –	266
2170	18. 7. 1987	Verordnung zur Anpassung der Regelsätze der Sozialhilfe 1987	272
301 311	14. 7. 1987	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Konzentration der Mahnverfahren und über die Einführung der maschinellen Bearbeitung dieser Verfahren	269
600	14. 7. 1987	Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung	270
77	14. 7. 1987	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes „Glandorf-West“	270

– MBl. NW. 1987 S. 1234.

## Nr. 32 v. 12. 8. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
20340	9. 7. 1987	Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	276
	17. 7. 1987	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1987/88	273

– MBl. NW. 1987 S. 1234.

## Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr) Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589